



CM-CIC EURO MONEY MARKET CASH

PROSPEKT

OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG

I ALLGEMEINE MERKMALE

I-1 Rechtsform des OGAW

- ▶ **Bezeichnung:** CM CIC EURO MONEY MARKET CASH
- ▶ **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW gegründet wurde:** Investmentfonds französischen Rechts (Fonds Commun de Placement, FCP)
- ▶ **Auflegungsdatum und vorgesehene Laufzeit:** Der OGAW wurde am 17.07.2012 zugelassen und am **28.09.2012** für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.
- ▶ **Übersicht über das Angebot:**

ISIN-Code	Ergebnisverwendung	Rechnungswährung	Anfänglicher Nettoinventarwert	Anlegerzielgruppe	Mindestbetrag für die Erstzeichnung
Anteilkategorie C FR0011285477	Vollständige Thesaurierung	Euro	500.000 Euro	Alle Anleger	1 Tausendstel eines Anteils
Anteilkategorie EI FR0013239688	Vollständige Thesaurierung	Euro	100.000 Euro	Alle Zeichner, insbesondere für den Vertrieb an institutionelle Anleger in Spanien	100.000 Euro (außer CM-CIC AM, die 1 Millionstel Anteil zeichnen kann)

Stelle, bei der der aktuelle Jahresbericht und der aktuelle periodische Bericht erhältlich sind:

Die aktuellen Jahres- und periodischen Zwischenberichte werden den Anteilhabern auf formlose schriftliche Anfrage bei der nachstehend aufgeführten Stelle innerhalb von 8 Werktagen zugesandt:

CM - CIC Asset Management
Service Marketing et Communication
4, rue Gaillon – 75002 PARIS.

Die Unterlagen zum UNION CASH, dem Master-OGAW nach französischem Recht, zugelassen von der französischen Finanzmarktaufsicht, sind bei folgender Adresse erhältlich:

CM - CIC Asset Management
Service Marketing et Communication
4, rue Gaillon – 75002 PARIS.

I-2 Beteiligte

- ▶ **Verwaltungsgesellschaft:** CM - CIC Asset Management - 4, rue Gaillon - 75002 PARIS. Aktiengesellschaft französischen Rechts (SA), zugelassen von der französischen Börsenaufsicht (COB) (heute Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers, AMF) unter der Nr. GP 97-138.
- ▶ **Depotbank und Verwahrstelle - Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge: Stelle für das Führen des Anteilsregisters (Verwaltung der Passiva des OGAW):** BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL (BCFM) - 34, rue du Wacken - 67000 STRASBOURG

Zu den Aufgaben der Depotbank gehören die Verwahrung der Vermögenswerte, die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft, die Überwachung der Liquidität und die ihr von der Verwaltungsgesellschaft übertragene Verwaltung der Passiva. Die Depotbank überträgt die Verwahrung der im Ausland zu verwahrenden Vermögenswerte an Unterdepotbanken vor Ort.

Für den OGAW übernimmt BCFM die Aufgaben der Depotbank und der Verwahrstelle für das Portfoliovermögen sowie die ihr übertragene zentrale Sammlung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge. Ferner fungiert BCFM als depotführende Stelle für den OGAW.

a) Aufgaben der Depotbank:

1. Verwahrung der Vermögenswerte
 - i. Aufbewahrung
 - ii. Führung des Anlagenregisters
2. Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen des OGA oder seiner Verwaltungsgesellschaft

3. Überwachung der Liquiditätsströme
4. Verwaltung der Passiva gemäß der übertragenen Aufgaben
 - i. Zentrale Sammelstelle für Anträge auf Zeichnung und Rücknahme von Anteilen/Aktien
 - ii. Führung des Emissionsregisters

Potenzielle Interessenkonflikte: Nähere Angaben zur Unternehmenspolitik bei Interessenkonflikten finden sich auf folgender Webseite: <http://www.bfcm.creditmutuel.fr/>

Ein Exemplar in gedruckter Form kann unter folgender Adresse kostenlos angefordert werden: BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL (BFCM)

b) Beauftragter für die Verwahrfunktionen: BFCM

Die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten ist auf folgender Internetseite erhältlich: <http://www.bfcm.creditmutuel.fr/>

Ein Exemplar in gedruckter Form kann unter folgender Adresse kostenlos angefordert werden: BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL (BFCM)

c) Anlegern werden aktuelle Informationen auf Anfrage bei folgender Adresse zur Verfügung gestellt: BANQUE FEDERATIVE DU CREDIT MUTUEL (BFCM) - 34, rue du Wacken - 67000 – STRASBOURG

- ▶ **Wirtschaftsprüfer:** PricewaterhouseCoopers Audit, vertreten durch Frédéric Sellam - 63 rue de Villiers-92200 Neuilly-sur-Seine
- ▶ **Vertriebsstellen:** die Banken und Sparkassen der Unternehmensgruppe Crédit Mutuel-CIC
- ▶ **Anlageberater:** keine.

II ARBEITSWEISE UND VERWALTUNG

II-1 Allgemeine Merkmale

▶ Merkmale der Anteile:

ISIN-Codes:

Anteilsklasse C: FR0011285477

Anteilsklasse EI: FR0013239688

• **Art der mit den Anteilen verbundenen Rechte:**

- Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Fondsvermögen (Aktiva) des Fonds (FCP), das der Anzahl der Anteile in seinem Besitz entspricht.

• **Eintragung in ein Register:**

- Die Rechte der Inhaber werden im Fall von Inhaberpapieren durch eine Eintragung in ein Konto auf den Namen des Inhabers bei einem Finanzintermediär seiner Wahl repräsentiert. Inhaber von Namenspapieren können sich, falls sie dies wünschen, ebenfalls bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl registrieren lassen.

• **Verwaltung der Passiva:**

- Die Verwaltung der Passiva erfolgt durch die Depotbank. Die Verwaltung der Anteile erfolgt über Euroclear France.
- **Stimmrechte:** Da es sich um einen Investmentfonds (FCP) handelt, sind die einzelnen Anteile nicht mit Stimmrechten ausgestattet, da alle Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Die Anteilinhaber werden individuell, durch die Presse, durch regelmäßige Veröffentlichungen oder auf einem anderen Weg über die Funktionsweise des Fonds informiert.

• **Art der Anteile:** Inhaberanteile

Die Anteile lauten auf Tausendstel-Anteilsbruchteile (Anteilsklasse C) und Millionstel-Anteilsbruchteile (Anteilsklasse EI). Zeichnungen und Rücknahmen werden in Tausendstel-Anteilsbruchteile (Anteilsklasse C) und Millionstel-Anteilsbruchteile (Anteilsklasse EI) entgegengenommen.

▶ **Bilanzstichtag:** der letzte Handelstag der Pariser Börse im Dezember.

Bilanzstichtag des ersten Geschäftsjahres: der letzte Handelstag der Pariser Börse im Dezember 2013.

▶ **Hinweise zur steuerlichen Behandlung:**

Der OGAW unterliegt nicht der französischen Körperschaftssteuer. Für die Anteilinhaber gilt die Transparenzregelung. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Beträge bzw. der latenten oder realisierten Wertsteigerungen oder Wertminderungen des OGAW hängt von den Steuervorschriften ab, die auf die spezielle Situation des Anlegers anwendbar sind, und/oder von der für den OGAW geltenden Gerichtsbarkeit.

II-2 Besondere Bestimmungen

▶ **Kategorie:** Geldmarkt

▶ **Anlagen in andere OGAW-Zielfonds :** mehr als 20% des Nettovermögens

▶ **Anlageziel:** Dieser OGAW zielt ähnlich wie der Master-OGAW UNION CASH über die empfohlene Anlagedauer auf Kapitalerhalt bei gleicher Performance wie der Geldmarkt (EONIA kapitalisiert) ab, abzüglich der tatsächlichen Verwaltungskosten.

Die Performance des OGAW wird aufgrund der beim Feederfonds anfallenden Kosten geringer ausfallen als beim Masterfonds. Angesichts des derzeit niedrigen Zinsniveaus am Geldmarkt unterliegt der OGAW dem Risiko, dass sein Nettoinventarwert strukturell bedingt sinkt.

▶ **Benchmark:** EONIA kapitalisiert

Der **EONIA** (Euro Overnight Index Average) entspricht dem durchschnittlichen Zinssatz für Tagesgeld in der Eurozone. Er wird täglich von der EZB berechnet und repräsentiert den risikofreien Zinssatz der Eurozone.

Der EONIA kapitalisiert berücksichtigt außerdem die Auswirkung der Wiederanlage der Zinsen gemäß der OIS (Overnight Interest Rates Swap) Methode, die eine Kapitalisierung des EONIA an Werktagen und eine lineare Kapitalisierung an allen anderen Tagen vorsieht.

► **Anlagestrategie:**

Der Feeder-OGAW CM-CIC EURO MONEY MARKET CASH ist jederzeit zu mindestens 85% in „N“-Anteilen des Master-OGAW UNION CASH und zusätzlich in Barmitteln angelegt. Er schließt Finanztermingeschäfte, die an geregelten Terminmärkten oder OTC-Märkten in Frankreich und im Ausland gehandelt werden, nicht direkt ab.

► **Anlagestrategie des Master-OGAW:**

1 - Eingesetzte Strategien:

Um sein Anlageziel zu erreichen, verfolgt der OGAW einen aktiven Verwaltungsstil, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Geldmarkt bei einem Marktrisiko, das mit demjenigen seines Referenzindex vergleichbar ist, und gleichzeitig einen einheitlichen Anstieg des Nettoinventarwerts zu erzielen.

Bei der Auswahl und Überwachung der Wertpapiere verlässt sich die Verwaltungsgesellschaft nicht ausschließlich oder automatisch auf das Urteil von Ratingagenturen. Stattdessen stützt sie sich auf eigene Bonitätsanalysen, die als Grundlage für im Interesse der Anteilinhaber getroffene Anlageentscheidungen dienen.

Zum Ausdruck kommt dies in:

- der aktiven Verwaltung der durchschnittlichen Laufzeit der Titel entsprechend der erwarteten Zinsen der Notenbanken in der Eurozone, der Verwaltung der Geldmarkt-Zinskurve und der Verwaltung der Schwankungen des EONIA im Monatsverlauf sowie in der Klassifizierung. Die Aufteilung zwischen variabel und festverzinslichen Wertpapieren richtet sich nach der erwarteten Schwankung der Zinssätze.

- der Verwaltung des Kreditrisikos in Ergänzung zur täglichen Verwaltung eines Teils des Portfolios mit dem Ziel einer Steigerung der Portfoliorendite durch eine rigorose Auswahl der Emittenten.

Instrumente, die auf eine andere Währung als Euro lauten, werden systematisch gegen das Wechselkursrisiko abgesichert. Das Eingehen von direkten oder indirekten Aktien- und Rohstoffrisiken, selbst über Finanzkontrakte, ist nicht erlaubt.

2 - Vermögenswerte (ohne eingebettete Derivate):

Der OGAW darf anlegen in:

- **Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten:**

Das Portfolio besteht aus Geldmarktinstrumenten, die den Kriterien der Richtlinie 2009/65/EG entsprechen, und Termineinlagen bei Kreditinstituten. Der Manager stellt sicher, dass die Instrumente, aus denen sich das Fondsportfolio zusammensetzt, eine hohe Kreditqualität aufweisen. Hierzu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft eines internen Analyse- und Bewertungsverfahrens bzw. eines nicht ausschließlichen Vergleichs mit den kurzfristigen Ratings von bei der ESMA registrierten Ratingagenturen, die das Instrument bewertet haben und die nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft maßgeblich sind. Eine automatische Abhängigkeit von diesen Ratings wird dabei vermieden. Wenn kein Rating für das Instrument vorliegt, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft in einem internen Prozess ein gleichwertiges Rating.

Ein Geldmarktinstrument besitzt keine hohe Kreditqualität, wenn es nicht mindestens eines der beiden besten kurzfristigen Ratings der Verwaltungsgesellschaft oder der anerkannten Ratingagenturen, die das Instrument bewertet haben, aufweist.

Außerdem kann der OGAW Geldmarktinstrumente beinhalten, die von einer lokalen, regionalen oder zentralen Behörde eines Mitgliedstaats, der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert werden und mindestens ein Investment-Grade-Rating der Verwaltungsgesellschaft oder der Ratingagenturen besitzen.

Er beschränkt seine Anlagen auf Finanzinstrumente mit einer maximalen Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren, sofern der Zinssatz innerhalb von höchstens 397 Tagen angepasst werden kann.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit bis zur Fälligkeit (WAM – Weighted Average Maturity) beträgt höchstens sechs Monate. Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit bis zum Erlöschen der Finanzinstrumente (WAL – Weighted Average Life) beträgt höchstens zwölf Monate.

Der OGAW ist im Wesentlichen in Finanzinstrumenten mit festem, variablem oder anpassbarem oder indexiertem Zinssatz angelegt, die die oben genannten Regeln in Bezug auf Rating und Laufzeit einhalten: Anleihen, Schatzanweisungen (BTF/BTAN), BMTN, EMTN, die die Kriterien für das Währungsmanagement einhalten, Commercial Paper, Einlagenzertifikate, Schatzanweisungen und entsprechende Titel.

Der Manager kann bis zu 10% des Nettovermögens in Verbriefungsorganismen und anderen Verbriefungsinstrumenten anlegen. Er stellt sicher, dass diese Geldmarktinstrumente eine hohe Kreditqualität aufweisen. Folglich müssen diese Instrumente eines der beiden besten Ratings der Verwaltungsgesellschaft oder der anerkannten Ratingagenturen, die das Instrument bewertet haben, aufweisen.

Im Falle einer Verschlechterung des Ratings der Zinsprodukte, vor allem bei einer bedeutenden Änderung der Bewertung des Kredit- oder Marktrisikos eines Titels durch die Ratingagenturen oder die Verwaltungsgesellschaft führt die Verwaltungsgesellschaft eine eigene Bonitätsanalyse durch, um über die Veräußerung der betroffenen Titel zu entscheiden.

- Anteilen oder Aktien von OGAW, AIF und Investmentfonds:

Der OGAW kann bis zu 10% seines Nettovermögens in OGAW französischen oder europäischen Rechts oder in allgemein ausgerichteten Investmentfonds französischen Rechts halten, die den Bedingungen in Artikel R.214-13 des Währungs- und Finanzgesetzbuchs entsprechen und die in der Kategorie „Geldmarkt-“ oder „kurzfristige Geldmarkt-OGAW“ eingestuft sind.

Diese gemeinsamen Anlagen können von der Verwaltungsgesellschaft oder verbundenen Unternehmen verwaltet werden und werden entsprechend ihrer Anlageschwerpunkte und/oder ihrer Performance-Historie ausgewählt.

3- Derivative Finanzinstrumente:

a) Art der Märkte, an denen Geschäfte durchgeführt werden können:

Der OGAW kann fixe oder bedingte Finanztermingeschäfte an geregelten Märkten oder OTC-Märkten in Frankreich und im Ausland tätigen.

b) Risiken, die der Fondsmanager durch diese Geschäfte abdecken kann:

Zinsrisiko, Wechselkursrisiko und Kreditrisiko.

c) Art der Geschäfte:

Der Fondsmanager kann im Rahmen der berechneten gewichteten durchschnittlichen Laufzeit bis zur Fälligkeit (WAM) und der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit bis zum Erlöschen der Titel (WAL) und unter Einhaltung des Gesamtrisikos Positionen eingehen, um das Portfolio gegen das Zinsrisiko abzusichern und/oder ein solches Risiko einzugehen bzw. das Portfolio gegen das Kredit- und Wechselkursrisiko abzusichern.

d) Art der eingesetzten Instrumente: Der Fondsmanager setzt folgende Instrumente ein:

- Futures-Kontrakte,
- Optionen,
- Swaps,
- Devisentermingeschäfte zur Absicherung des Portfolios
- und gegebenenfalls Kreditderivate: Credit Default Swaps (CDS).

Der Manager verzichtet auf den Einsatz von Total Return Swaps.

e) Strategie für den Einsatz von Derivaten, um das Anlageziel zu erreichen:

Der Einsatz von Terminfinanzkontrakten erfolgt in Übereinstimmung mit der Währungsmanagement-Strategie des Fonds:

- sowohl zur Absicherung als auch zum Eingehen des Zinsrisikos.
- zur Absicherung des Wechselkursrisikos von Instrumenten, die auf eine andere Währung als Euro lauten.
- zur Absicherung des Kreditrisikos.

4- Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten:

a) Risiken, die der Fondsmanager durch diese Geschäfte abdecken kann:

Zinsrisiko:

b) Art der Geschäfte:

Der Fondsmanager kann im Rahmen der berechneten gewichteten durchschnittlichen Laufzeit bis zur Fälligkeit (WAM) und der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit bis zum Erlöschen der Titel (WAL) und unter Einhaltung einer Obergrenze von 10% des Nettovermögens Positionen eingehen, um das Zinsrisiko abzusichern und/oder ein solches Risiko einzugehen.

c) Art der eingesetzten Instrumente:

Der Fondsmanager kann in EMTN anlegen, die die Kriterien für das Währungsmanagement einhalten.

d) Strategie für den Einsatz eingebetteter Derivate, um das Anlageziel zu erreichen:

Der Fondsmanager kann Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten einsetzen, wenn sie eine Alternative zu anderen Finanzinstrumenten darstellen oder wenn es für diese Wertpapiere kein entsprechendes Angebot auf dem Markt für die anderen Finanzinstrumente gibt.

5- Einlagen:

Der OGAW darf im Rahmen der geltenden Vorschriften Einlagen bei einem oder mehreren Kreditinstituten tätigen.

6- Aufnahme von Barmitteln:

Der Fonds kann Darlehen in Höhe von maximal 10% des Fondsvermögens aufnehmen. Diese Darlehen werden vorübergehend dazu eingesetzt, Liquidität für die Rücknahme von Anteilen zu schaffen, ohne die Verwaltung des gesamten Fondsvermögens in Mitleidenschaft zu ziehen.

7- Vorübergehender Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren:

Der OGAW kann unter Einhaltung von mit der Anlagepolitik des Fonds zu vereinbarenden Risiken Geschäfte für den vorübergehenden Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren durchführen, z.B. um Erträge zu optimieren oder die Liquidität zu steuern.

- Verleihe/entliehene Wertpapiere: Der Fonds kann gegen eine Gebühr und für einen vereinbarten Zeitraum Wertpapiere verleihen bzw. entleihen. Nach Ablauf des Geschäfts werden die verliehenen bzw. entliehenen Wertpapiere oder gleichwertige Instrumente zurückgegeben.

- Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber: Der Fonds kann einem anderen OGA oder einer anderen juristischen Person gegen eine vereinbarte Gebühr Wertpapiere in Pension geben. Diese werden nach Ablauf des Geschäfts an den Pensionsgeber zurückgegeben.

a) Art der eingesetzten Geschäfte:

Der OGAW kann Geschäfte für den vorübergehenden Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren durchführen:

- Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und Wertpapierentleihen gemäß dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch

- Wertpapierpensionsgeschäfte als Pensionsgeber und Wertpapierausleihungen gemäß dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch

b) Art der Geschäfte:

Etwaige Geschäfte für den vorübergehenden Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren werden im besten Interesse des OGAW durchgeführt und dürfen nicht dazu führen, dass dieser sich von seinem Anlageziel entfernt bzw. zusätzliche Risiken einght.

Durch sie soll die Verwaltung des Barmittelbestands und/oder die mögliche Portfoliorendite verbessert werden.

Der OGAW gewährleistet, dass er in der Lage ist, alle entliehenen Wertpapiere (Pensionsgeber) oder den Gesamtbetrag in bar (Pensionsnehmer) zurückzufordern.

c) Art der Wertpapiere, die Gegenstand eines solchen Geschäfts sein können:

Zulässige Wertpapiere sowie Geldmarktinstrumente

d) Geplanter und zulässiger Umfang derartiger Transaktionen:

Gegenwärtig wird diese Art von Transaktionen nicht im Rahmen des Fonds eingesetzt, der sich jedoch vorbehält, künftig bis zu 100% seines Nettovermögens in derartigen Transaktionen anzulegen.

e) Vergütung:

Die Vergütung im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren steht in voller Höhe dem OGAW zu.

f) Auswahl der Gegenparteien:

Die Gegenparteien können aus allen geografischen Regionen, Schwellenländer ausgenommen, stammen und müssen gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft oder der Ratingagenturen der Kategorie Investment Grade angehören. Sie werden gemäß den von der Verwaltungsgesellschaft in ihrem Bewertungs- und Auswahlverfahren festgelegten Kriterien ausgewählt.

► **Verträge, die Finanzsicherheiten darstellen:**

Im Rahmen der Durchführung von Geschäften mit OTC-Derivaten und dem vorübergehenden Erwerb/der Veräußerung von Wertpapieren kann der Fonds finanzielle Vermögenswerte entgegennehmen, die als Sicherheiten angesehen werden und die das Kontrahentenrisiko des Fonds verringern sollen.

Die entgegengenommenen Finanzsicherheiten bestehen bei OTC-Derivategeschäften im Wesentlichen aus Barmitteln oder Wertpapieren und beim vorübergehenden Erwerb/der Veräußerung von Wertpapieren aus Barmitteln und geeigneten Staatsanleihen. Diese Sicherheiten werden in Form von Barmitteln oder Schuldtiteln gestellt, die von den OECD-Mitgliedsländern oder deren Gebietskörperschaften oder supranationalen Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalen oder internationalem Charakter begeben oder garantiert werden.

Alle entgegengenommenen Finanzsicherheiten müssen folgenden Grundsätzen entsprechen:

- Liquidität: Jede Finanzsicherheit in Form von Wertpapieren muss liquide sein und an einem geregelten Markt zu einem transparenten Preis schnell gehandelt werden können.
- Veräußerbarkeit: Die Finanzsicherheiten sind jederzeit veräußerbar.
- Bewertung: Entgegengenommene Finanzsicherheiten werden täglich zum Marktwert oder basierend auf einem Modell bewertet. Bei Wertpapieren, die erheblichen Schwankungen unterliegen können, oder je nach ihrer Bonität kommen konservative Bewertungsabschläge zur Anwendung.
- Bonität der Emittenten: Die Finanzsicherheiten müssen von hoher Bonität gemäß der Analyse der Verwaltungsgesellschaft sein.
- Anlage von Barsicherheiten: Sie werden entweder bei in Frage kommenden Einrichtungen hinterlegt oder in Staatsanleihen von Ländern mit hoher Bonität (Rating unter Berücksichtigung der Kriterien von „kurzfristigen Geldmarkt“-OGAW/AIF) oder in „kurzfristigen Geldmarkt“-OGAW/AIF angelegt oder für Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer mit einem Kreditinstitut verwendet.
- Korrelation: Die Sicherheiten werden von einem von der Gegenpartei unabhängigen Emittenten begeben.
- Diversifikation: Das Engagement bei einem bestimmten Emittenten darf 20% des Nettovermögens nicht übersteigen.
- Verwahrung: Die entgegengenommenen Finanzsicherheiten werden bei der Depotbank hinterlegt oder von einem ihrer Vertreter oder einem von ihr kontrollierten Dritten oder jeder anderen Verwahrstelle verwahrt, der/die einer angemessenen Aufsicht unterliegt und in keiner Verbindung zu dem Geber der finanziellen Sicherheiten steht.
- Verbot der Wiederverwendung: Finanzsicherheiten außer Barmitteln dürfen weder verkauft noch reinvestiert oder erneut als Sicherheit gestellt werden.

► **Risikoprofil:**

Das Risikoprofil des Feeder-OGAW entspricht dem des Master-OGAW.

Ihr Vermögen wird in erster Linie in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Unwägbarkeiten der Märkte.

Keine Gegenpartei ist befugt, über die Zusammensetzung und die Verwaltung des Portfolios oder die zugrunde liegenden Vermögenswerte der derivativen Finanzinstrumente zu entscheiden. Die Portfoliogeschäfte bedürfen nicht der Genehmigung durch die Gegenparteien.

Die Verfahren zum Umgang mit Interessenkonflikten wurden eingeführt, um diesen vorzubeugen und sie im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber zu regeln.

Ein Anleger ist im Wesentlichen folgenden Risiken ausgesetzt:

- **Kapitalverlustrisiko:** Zu einem Kapitalverlust kommt es, wenn der Verkaufspreis für einen Fondsanteil niedriger ausfällt als der Kaufpreis. Der OGAW bietet weder eine Kapitalgarantie noch einen Kapitalschutz. Das anfänglich investierte Kapital unterliegt den Unwägbarkeiten des Marktes. Daher besteht das Risiko, dass das investierte Kapital bei einer ungünstigen Marktentwicklung nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird.
- **Zinsrisiko:** Bei einem Anstieg der Zinssätze kann der Wert des in festverzinslichen Wertpapieren angelegten Kapitals sinken und damit den Nettoinventarwert des Fonds reduzieren.
- **Kreditrisiko:** Bei einer Verschlechterung der Qualität der Emittenten oder wenn der Emittent nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann der Wert der Instrumente sinken, was einen Rückgang des Nettoinventarwerts bewirken kann.
- **Mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten verbundenes Risiko:** Der Einsatz von Derivaten kann bei einem Engagement

gegen die Marktentwicklung über kurze Zeiträume zu einem beträchtlichen Rückgang des Nettoinventarwerts führen.

- **Mit Verbriefungsinstrumenten verbundenes Risiko:** Bei dieser Art von Instrumenten hängt das Kreditrisiko in erster Linie von den zugrunde liegenden Vermögenswerten ab. Hierbei kann es sich um unterschiedliche Arten von Forderungen handeln (Bankforderungen, Schuldverschreibungen usw.). Diese Instrumente sind das Ergebnis komplexer Konstrukte, die rechtliche und spezifische Risiken aufgrund der Merkmale der zugrunde liegenden Vermögenswerte beinhalten können. Sollten diese Risiken eintreten, kann dies einen Rückgang des Nettoinventarwerts des OGAW zur Folge haben. Zeichner sollten außerdem beachten, dass aus Verbriefungen hervorgegangene Titel weniger liquide sind als solche, die aus klassischen Anleiheemissionen hervorgehen: Das Risiko in Verbindung mit einer möglichen mangelnden Liquidität dieser Titel kann sich daher auf den Preis der Vermögenswerte im Portfolio und damit auf den Nettoinventarwert des OGAW auswirken.

- **Kontrahentenrisiko:** Das Kontrahentenrisiko ergibt sich aus OTC-Geschäften (Finanzkontrakten, vorübergehendem/r Erwerb bzw. Veräußerung von Wertpapieren und Finanzsicherheiten), die mit derselben Gegenpartei geschlossen werden. Das Kontrahentenrisiko misst das Verlustrisiko im Falle des Ausfalls einer Gegenpartei, die nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, bevor die Transaktion endgültig in Form einer Mittelübertragung abgeschlossen wurde. In diesem Fall könnte der Nettoinventarwert sinken.

- **Rechtliches Risiko:** Vor allem im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung besteht das Risiko nicht angemessen geschlossener Verträge mit den Gegenparteien.

- **Operationelles Risiko:** Es besteht das Risiko eines Ausfalls bzw. von Fehlentscheidungen der verschiedenen an Wertpapiertransaktionen beteiligten Akteure. Dieses Risiko besteht nur im Rahmen von Geschäften im Zusammenhang mit dem vorübergehenden Erwerb und der vorübergehenden Veräußerung von Wertpapieren.

► **Kapitalgarantie oder Kapitalschutz:** keine

► **Anlegerzielgruppe und typisches Anlegerprofil:**

Anteilsklasse C: alle Zeichner

Anteilsklasse EI: alle Zeichner, insbesondere für den Vertrieb an institutionelle Anleger in Spanien bestimmt

Dieser OGAW richtet sich an Anleger, die eine kurzfristige Anlagemöglichkeit für Barmittel suchen und in Emittenten bester Bonität investieren möchten.

Die Höhe des Betrags, der vernünftigerweise in diesen OGAW investiert werden sollte, hängt von der persönlichen Lage des jeweiligen Anlegers ab. Für die Festlegung dieses Betrags sind das persönliche Vermögen, die derzeitigen Bedürfnisse, die Dauer der Anlage, aber auch die Risikobereitschaft bzw. die Risikoaversion des Anlegers zu berücksichtigen. Anlegern wird nachdrücklich empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu streuen, um sich nicht ausschließlich den Risiken eines einzigen OGAW auszusetzen.

Dieser OGAW darf nicht in den Vereinigten Staaten (einschließlich deren Hoheitsgebiete und Besitzungen) angeboten, verkauft, vermarktet oder dorthin übertragen werden oder direkt oder indirekt einer natürlichen oder juristischen amerikanischen Person, amerikanischen Bürgern oder einer US-Person zugutekommen.

► **Empfohlene Anlagedauer:** mehr als 7 Tage.

► **Modalitäten der Ermittlung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres ist gleich der Summe aus Zinsen, periodisch fälligen Zahlungen, Dividenden, Prämien und Gewinnen aus Losanleihen, Sitzungsgeld sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder und abzüglich der Verwaltungsgebühren und der Kosten für Darlehen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich Ergebnisvorträge sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. dem realisierten Gewinn ohne Gebühren, von dem der im Geschäftsjahr angefallene realisierte Nettoverlust (ohne Gebühren) abgezogen wird und der um den Nettogewinn gleicher Art aus vorherigen Geschäftsjahren, der nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung war, erhöht und um die Ertragsabgrenzungen erhöht bzw. verringert wird.

Thesaurierung (Anteilsklassen C und EI):

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden jedes Jahr vollständig thesauriert.

	Vollständige Thesaurierung	Teilweise Thesaurierung	Vollständige Ausschüttung	Teilweise Ausschüttung	Vollständiger Ergebnisvortrag	Teilweiser Ergebnisvortrag
Nettoertrag	X					
Realisierter Nettogewinn oder -verlust	X					

► **Merkmale der Anteile:**

Die Zeichnung einer Anteilskategorie kann einer Anlegerkategorie vorbehalten sein, wobei objektive Kriterien wie ursprünglicher Nettoinventarwert des Anteils oder Mindestersteinzeichnungsbetrag zur Anwendung kommen, die in diesem Abschnitt aufgeführt werden.

Die Anteilsklasse C ist keiner speziellen Anlegerkategorie vorbehalten.

Anteile der Klasse EI sind gemäß den Bedingungen im Prospekt vornehmlich für den Vertrieb an institutionelle Anleger in Spanien bestimmt.

Anfänglicher Nettoinventarwert des Anteils:

- Anteilsklasse C: 500.000 Euro
- Anteilsklasse EI: 100.000 Euro

Stückelung der Anteile:

Anteilsklasse C: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse EI: 1 Millionstel eines Anteils

Mindestbetrag für die Erstzeichnung:

Anteilsklasse C: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse EI: 100.000 Euro (XXX 1 Millionstel)

Mindestbetrag für Folgezeichnungen

Anteilsklasse C: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse EI: 1000 Euro

Mindestbetrag für Rücknahmen:

Anteilsklasse C: 1 Tausendstel eines Anteils

Anteilsklasse EI: 1 Millionstel eines Anteils

► **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Die zur Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen ernannte Stelle ist die Depotbank: Banque Fédérative du Crédit Mutuel (BFCM).

- Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden täglich um 11:00 Uhr (T) zentral erfasst.
- Aufträge, die vor 11.00 Uhr (T) eingehen, werden auf der Grundlage des letzten Nettoinventarwerts ausgeführt, der auf Grundlage der Börsenkurse des Vortages (T-1) berechnet wird.
- Aufträge, die nach 11.00 Uhr (T) eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts ausgeführt, der auf Grundlage des Eröffnungskurses der Börse des Tages (T) berechnet wird.
- Aufträge, die nach 11.00 Uhr an einem Freitag oder am Vortag eines Feiertags und/oder arbeitsfreien Tags in Frankreich eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Freitags oder des letzten Arbeitstags vor dem Feiertag und/oder arbeitsfreien Tag in Frankreich ausgeführt, der die aufgelaufenen Zinsen des Wochenendes und/oder der Feiertage und/oder arbeitsfreien Tage einschließt.

► **Zeitpunkt und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** Tägliche Ermittlung

Die Berechnung erfolgt an jedem Werktag, außer an gesetzlichen Feiertagen oder an Tagen, an denen die Pariser Börse (Euronext-Kalender) geschlossen ist.

► **Ort und Modalitäten der Veröffentlichung bzw. Bekanntmachung des Nettoinventarwerts:** in den Räumlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft.

Der Nettoinventarwert ist an dem auf den Berechnungstag folgenden Geschäftstag bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

► **Gebühren und Provisionen des Feeder-OGAW: Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge**

Aufgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom erhaltenen Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage der ihm anvertrauten Beträge bzw. bei der Veräußerung der betreffenden Anlagen entstehen. Gebühren, die nicht vom OGAW vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen usw. zu.

Gebühren zulasten des Anlegers, die bei Zeichnung und Rückgabe entstehen	Berechnungsgrundlage	Prozentsatz
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	keine
Vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	keine
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	keine
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	keine

Betriebskosten und Verwaltungsgebühren

Hierunter fallen alle Kosten und Gebühren, die dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme von Transaktionskosten. Zu den Transaktionskosten gehören auch die Vermittlungskosten (Maklergebühren usw.) sowie gegebenenfalls die Umsatzprovision, die u.a. von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden kann.

Zu den Betriebskosten und Verwaltungsgebühren können folgende Gebühren hinzukommen:

- Performancegebühren: Diese stehen der Verwaltungsgesellschaft zu, sobald der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden daher dem OGAW in Rechnung gestellt.
- Umsatzprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

Dem OGAW in Rechnung gestellte Gebühren		Berechnungsgrundlage	Prozentsatz	
			Anteilsklasse C	Anteilsklasse EI
1	Finanzverwaltungs- und Administrationsgebühren, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden	Nettovermögen	Maximal 0,20% (inkl. aller Steuern)	Maximal 0,30% (inkl. aller Steuern)
2	Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	Maximal 0,50% (inkl. aller Steuern)*	
3	Umsatzprovisionen: Verwaltungsgesellschaft: 100 %	Provision pro Transaktion	keine	
4	Performance-Gebühren	Nettovermögen	keine	

* Die im Masterfonds anfallenden Verwaltungskosten und externen Verwaltungsgebühren der Fondsgesellschaft werden vollumfänglich dem Feederfonds gutgeschrieben.

Vorübergehende(r) Veräußerung/Erwerb von Wertpapieren:

Erträge aus Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften und allen gleichwertigen Geschäften ausländischen Rechts stehen in voller Höhe dem OGAW zu.

Auswahl der Intermediäre:

Die Intermediäre werden in Übereinstimmung mit kontrollierten Verfahren ausgewählt und bewertet.

Jede Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wird geprüft, von einem Ad-hoc-Ausschuss genehmigt und anschließend vom Vorstand validiert.

Die Bewertung erfolgt mindestens einmal jährlich anhand verschiedener Kriterien, die sich vor allem auf die Qualität der Ausführung (Ausführungspreis, Bearbeitungszeit, reibungslose Abwicklung etc.) und die Sachdienlichkeit der Research-Dienste (Finanzanalysen, technische und wirtschaftliche Analysen, Fundiertheit der Empfehlungen etc.) beziehen.

► Steuerliche Behandlung:

Entsprechend den für Sie anwendbaren Steuervorschriften können eventuelle Kapitalgewinne und Erträge aus Anteilen des OGAW steuerpflichtig sein. Qualifikation für die Anlagequote von 25% (Besteuerung von Zinserträgen) gemäß der Verordnung 2005-132 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG.

Der OGAW wird nicht zur französischen Körperschaftssteuer veranlagt und für Anteilinhaber kommt eine Regelung für Steuertransparenz zur Anwendung. Die für die ausgeschütteten Beträge oder realisierten bzw. latenten Gewinne bzw. Verluste des OGAW geltende steuerliche Behandlung hängt von den für die persönliche Situation des Anlegers geltenden Steuerbestimmungen und/oder der Gerichtsbarkeit ab, in welcher der OGAW investiert.

Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei der Vertriebsgesellschaft zu informieren.

► Gebühren und Provisionen des Master-OGAW:

Aufgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge

Aufgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom erhaltenen Rücknahmepreis abgezogen. Die vom OGAW vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem OGAW bei der Anlage der ihm anvertrauten Beträge bzw. bei der Veräußerung der betreffenden Anlagen entstehen. Gebühren, die nicht vom OGAW vereinnahmt werden, fließen der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen usw. zu.

Gebühren zulasten des Anlegers, die bei Zeichnung und Rückgabe entstehen	Berechnungsgrundlage	Prozentsatz	
		Anteilsklasse C, D und ES	Anteilsklasse N
Nicht vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	5%. Allerdings fallen auf Zeichnungen durch SICAV und Investmentfonds, die von CM - CIC Asset Management verwaltet werden, keine Ausgabeaufschläge an.	keine
Vom OGAW vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	keine	
Nicht vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	keine	
Vom OGAW vereinnahmter Rücknahmeabschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	keine	

Betriebskosten und Verwaltungsgebühren

Hierunter fallen alle Kosten und Gebühren, die dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme von

Transaktionskosten. Zu den Transaktionskosten gehören auch die Vermittlungskosten (Maklergebühren usw.) sowie gegebenenfalls die Umsatzprovision, die u.a. von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden kann.

Zu den Betriebskosten und Verwaltungsgebühren können folgende Gebühren hinzukommen:

- Performance-Gebühren Diese stehen der Verwaltungsgesellschaft zu, sobald der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden daher dem OGAW in Rechnung gestellt.
- Umsatzprovisionen, die dem OGAW in Rechnung gestellt werden.

	Dem OGAW in Rechnung gestellte Gebühren	Berechnungsgrundlage	Prozentsatz	
1	Finanzverwaltungs- und Administrationsgebühren, die nicht von der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden	Nettovermögen	Anteilklasse C, D und N : Maximal 0,50% (inkl. aller Steuern)	Anteilklasse ES : Maximal 0,15% (inkl. aller Steuern)
2	Umsatzprovisionen Verwaltungsgesellschaft: 100%	Provision pro Transaktion	keine	
3	Performance-Gebühren	Nettovermögen	Anteilklasse C, D, N und ES : Vom 01.06.2016 bis zum 03.07.2017 : Bis zu 50% (inkl. Steuern) der den EONIO + 0,15% übersteigenden Wertentwicklung Vom 03.07.2017 : Bis zu 50% (inkl. Steuern) der den EONIO + 0,05%	

Modalitäten der Performance-Gebühr:

Grundlage der Performance-Gebühr ist ein Vergleich zwischen der Wertentwicklung des OGAW abzüglich der fixen Verwaltungsgebühren und der des nachfolgend genannten Referenzsatzes.

Die Berechnung der Performance-Gebühr erfolgt für Zeiträume, die dem Geschäftsjahr des OGAW entsprechen und somit erstmals für den Zeitraum vom 01.06.2016 bis zum 31.12.2018.

Der Referenzsatz für die Performance-Gebühr für das Geschäftsjahr ist der EONIA + 0,05% (kapitalisiert).

Dieser Satz wird täglich von der Europäischen Zentralbank veröffentlicht und stellt den risikolosen Zinssatz in der Eurozone dar.

Die Wertentwicklung des OGAW wird auf der Grundlage der Entwicklung seines Nettoinventarwerts abzüglich fixer Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Wertentwicklung des OGAW, gemessen an zwei aufeinander folgenden Nettoinventarwerten, wird täglich mit dem EONIA + 0,05% verglichen.

- Wenn die Wertentwicklung des OGAW, gemessen an zwei aufeinander folgenden Nettoinventarwerten, über dem Referenzsatz liegt, beträgt die Performance-Gebühr bis zu 50% dieser Differenz. Ein Betrag in dieser Höhe wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts für die Performance-Gebühr zurückgestellt.

- Wenn die Wertentwicklung des OGAW, gemessen an zwei aufeinander folgenden Nettoinventarwerten, unter dem Referenzsatz liegt, wird der zuvor insgesamt zurückgestellte Betrag für die Performance-Gebühr um einen Betrag in Höhe dieser schlechteren Wertentwicklung gegenüber dem Referenzsatz reduziert. Die Reduzierung ist auf die Höhe des verfügbaren zurückgestellten Betrages begrenzt.

Die an einem Freitag oder einem Feiertag in Frankreich und/oder einem arbeitsfreien Tag festgestellten Nettoinventarwerte beinhalten die aufgelaufenen Zinsen des Wochenendes und/oder der Feiertage bzw. arbeitsfreien Tage und werden mit dem EONIA + 0,05% in denselben Zeiträumen verglichen.

Die Performance-Gebühr während eines Geschäftsjahres entspricht der Summe der in Bezug auf jeden Nettoinventarwert zurückgestellten bzw. verminderten Beträge.

Sie beläuft sich maximal auf die Differenz zwischen dem im Prospekt bestimmten Höchstsatz der fixen Verwaltungsgebühren und den tatsächlich angewendeten fixen Gebühren.

Die Summe aus den tatsächlichen fixen Verwaltungsgebühren und der Performance-Gebühr unterliegt einer täglichen Höchstgrenze, die dem im Prospekt bestimmten Höchstsatz der fixen Verwaltungsgebühren entspricht.

Diese wird jährlich auf den letzten Nettoinventarwert des Geschäftsjahres erhoben.

Sie wird erstmalig von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt, nachdem der Nettoinventarwert am Bilanzstichtag 2017, d.h. am 31.12.2018, festgestellt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt eine Performance-Gebühr nur für den Teil, der 0,10% des am Bilanzstichtag festgestellten Nettovermögens übersteigt.

Der nicht erhobene, vereinnahmte variable Teil wird im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in die Rückstellung für das folgende Geschäftsjahr übertragen.

Vorübergehende(r) Veräußerung/Erwerb von Wertpapieren:

Erträge aus Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften und allen gleichwertigen Geschäften ausländischen Rechts stehen in voller Höhe dem OGAW zu.

Auswahl der Intermediäre:

Die Intermediäre werden in Übereinstimmung mit kontrollierten Verfahren ausgewählt und bewertet.

Jede Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wird geprüft, von einem Ad-hoc-Ausschuss genehmigt und anschließend vom Vorstand validiert.

Die Bewertung erfolgt mindestens einmal jährlich anhand verschiedener Kriterien, die sich vor allem auf die Qualität der Ausführung (Ausführungspreis, Bearbeitungszeit, reibungslose Abwicklung etc.) und die Sachdienlichkeit der Research-Dienste (Finanzanalysen, technische und wirtschaftliche Analysen, Fundiertheit der Empfehlungen etc.) beziehen.

► **Steuerliche Behandlung:**

Entsprechend den für Sie anwendbaren Steuervorschriften können eventuelle Kapitalgewinne und Erträge aus Anteilen des OGAW steuerpflichtig sein.

Qualifikation für die Anlagequote von 25% (Besteuerung von Zinserträgen) gemäß der Verordnung 2005-132 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG.

Der OGAW wird nicht zur französischen Körperschaftssteuer veranlagt und für Anteilinhaber kommt eine Regelung für Steuertransparenz zur Anwendung. Die für die ausgeschütteten Beträge oder realisierten bzw. latenten Gewinne bzw. Verluste des OGAW geltende steuerliche Behandlung hängt von den für die persönliche Situation des Anlegers geltenden Steuerbestimmungen und/oder der Gerichtsbarkeit ab, in welcher der OGAW investiert.

Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei der Vertriebsgesellschaft zu informieren.

III DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

Alle Informationen zum OGAW sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Ein Dokument mit dem Titel „Abstimmungspolitik“ (politique de vote) und der Bericht über die Bedingungen, unter denen die Stimmrechte ausgeübt wurden, können auf der Website www.cmcic-am.fr abgerufen werden. Anteilinhaber können die beiden Dokumente bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

- Verwaltungsgesellschaft:
CM - CIC Asset Management
Service Marketing et Communication
4, rue Gaillon – 75002 PARIS.

Ereignisse, die den Fonds betreffen, werden in bestimmten Fällen über Euroclear France und/oder entsprechend den geltenden Vorschriften und der Vertriebspolitik des Fonds über unterschiedliche Kanäle bekannt gegeben.

► **ESG-Kriterien**

Informationen zur Einhaltung der Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, ESG) stehen im Internet unter www.cmcic-am.fr zur Verfügung bzw. können im Jahresbericht nachgelesen werden.

IV ANLAGEVORSCHRIFTEN

Die vom französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch in den Artikeln **L. 214-20** und **R. 214-9** bis **R214-30**. vorgesehenen Regeln über die Zusammensetzung des Fondsvermögens sowie die für den OGAW geltenden Regeln über die Risikostreuung sind jederzeit einzuhalten. Werden diese Grenzen von der Verwaltungsgesellschaft unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung eines Bezugsrechts überschritten, so hat die Verwaltungsgesellschaft als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds anzustreben.

V BERECHNUNG DES GESAMTRISIKOS

Das Gesamtrisiko aus Finanzkontrakten wird anhand des Commitment-Ansatzes ermittelt.

VI REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

VERBUCHUNG DER ERTRÄGE:

Für die Verbuchung seiner Erträge wendet der OGAW die Methode der vereinnahmten Zinsen an.

VERBUCHUNG VON PORTFOLIOZU- UND -ABGÄNGEN.

Zu- und Abgänge von Wertpapieren des Portfolios werden ohne Handelsgebühren verbucht.

BEWERTUNGSMETHODEN:

An allen Bewertungsstichtagen werden die Aktiva entsprechend den nachstehend aufgeführten Grundsätzen bewertet:

OGAW-Anteile im Master-Portfolio: Bewertung auf der Grundlage des letzten bekannten Nettoinventarwerts

Erteilte oder erhaltene Sicherheiten: keine

VII – VERGÜTUNG

Detaillierte Informationen zur Vergütungspolitik sind verfügbar auf der Internetseite www.cmcic.am.fr. Auf Anfrage sind diese kostenlos in Papierform erhältlich bei CM-CIC Asset Management – Abteilung Marketing & Kommunikation – 4, rue Gaillon – 75002 PARIS

CM-CIC EURO MONEY MARKET CASH

CM-CIC ASSET MANAGEMENT

VERWALTUNGSREGLEMENT

TEIL 1 - VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Bruchteil des Fondsvermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds, das der Anzahl der Anteile in seinem Besitz entspricht.

Außer bei vorzeitiger Auflösung oder der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Verlängerung beträgt die Laufzeit des Fonds ab seiner Gründung 99 Jahre.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in Stücke von einem Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bestehenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten auch für die Anteilsbruchteile. Der Wert eines Anteilsbruchteils entspricht stets dem entsprechenden Bruchteil des Werts des betreffenden Anteils. Sofern nicht anders festgelegt, gelten alle anderen die Anteile betreffenden Bestimmungen der Geschäftsordnung auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass es einer Spezifizierung bedarf.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss die Anteile teilen, indem sie neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Feeder-OGAW. Die Inhaber der Anteile dieses Feeder-OGAW erhalten dieselben Informationen, und zwar so, als wenn sie selbst Inhaber der Anteile oder Aktien des Master-OGAW wären.

Artikel 2 - Mindestvermögen

Es dürfen keine Anteile zurückkauft werden, wenn das Vermögen des OGAW unter 300.000 € sinkt. Liegt der Wert des Vermögens dreißig Tage lang unter diesem Betrag, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte, um den betreffenden OGAW aufzulösen oder aber eine der in Artikel 411-16 des Standardreglements der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile des Fonds werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den im Prospekt angegebenen Bedingungen und Modalitäten. Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die gezeichneten Anteile müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts voll eingezahlt sein. Die Einzahlung kann in Form einer Barzahlung und/oder durch die Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und muss ihre diesbezügliche Entscheidung innerhalb von sieben Tagen nach der Hinterlegung der Wertpapiere bekannt geben. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Bestimmungen bewertet. Die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahme erfolgt ausschließlich gegen Barzahlung, es sei denn, die Anteilinhaber erklären sich im Falle der Liquidation des Fonds mit einer Rückzahlung in Wertpapieren einverstanden. Sie wird durch die Depotbank innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, ohne jedoch 30 Tage zu überschreiten.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt. Wenn es sich um eine Abtretung oder Übertragung an einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens die Höhe der im Prospekt angegebenen Mindestzeichnung erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs (Code monétaire et financier) können die Rücknahme von Anteilen und die Ausgabe neuer Anteile durch den Fonds von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies verlangen.

Fällt das Nettovermögen des Fonds unter den vorgeschriebenen Betrag, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile erfolgt unter Beachtung der im Prospekt angegebenen Bewertungsvorschriften.

TEIL 2 - ARBEITSWEISE DES OGAW

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit der für ihn festgelegten Zielsetzung. Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber und ist allein berechtigt, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5 a - Vorschriften zur Arbeitsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGAW aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagerichtlinien sind im Prospekt aufgeführt.

Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank nimmt die Pflichten wahr, die ihr laut den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften übertragen wurden, und diejenigen, die ihr von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich übertragen wurden. Sie muss sich insbesondere über die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft vergewissern. Sie muss gegebenenfalls alle Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht (AMF). Bei dem Fonds handelt es sich um einen Feeder-OGAW. Die Depotbank fungiert auch als Depotbank des Master-OGAW und hat ein entsprechend angepasstes Lastenheft aufgestellt.

Artikel 7 - Der Abschlussprüfer

Vom Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft wird nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht für sechs Geschäftsjahre ein Abschlussprüfer bestellt. Dieser bescheinigt die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit des Abschlusses. Er kann erneut in seiner Funktion bestätigt werden.

Der Abschlussprüfer muss der Finanzmarktaufsicht umgehend alle Sachverhalte oder Entscheidungen mit Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mitteilen, von denen er in Ausübung seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt hat und die:

- 1) eine Verletzung der für den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften darstellen und sich voraussichtlich wesentlich auf die Finanzlage, den Ertrag oder das Vermögen auswirken;
- 2) sich nachteilig auf die Bedingungen oder die Fortführung der Geschäftstätigkeit auswirken;
- 3) Einschränkungen oder die Verweigerung des Bestätigungsvermerks nach sich ziehen.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Abspaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er bewertet sämtliche Sacheinlagen unter seiner Verantwortung.

Er prüft die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen diesem und dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden. Seine Honorare sind in den Verwaltungsgebühren enthalten.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Feeder-OGAW.

- Der Abschlussprüfer hat mit dem Abschlussprüfer des Master-OGAW eine Vereinbarung über den Informationsaustausch geschlossen.

- Wenn er Abschlussprüfer des Feeder-OGAW und des Master-OGAW ist, wird er ein entsprechend angepasstes Prüfungsprogramm aufstellen.

Artikel 8 - Abschlüsse und Geschäftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft legt mindestens alle sechs Monate und unter der Aufsicht der Depotbank eine Aufstellung des Vermögens des OGAW vor.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente in den vier Monaten nach Rechnungsschluss für die Anteilhaber bereit und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben: Diese Dokumente werden entweder auf Anfrage der Anteilhaber per Post übersandt oder bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank bereitgehalten.

TEIL 3 - MODALITÄTEN DER VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9 - Modalitäten der Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe aus Zinsen, periodisch fälligen Zahlungen, Dividenden, Prämien und Gewinnen aus Losanleihen, Sitzungsgeld sowie jeglicher Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder und abzüglich der Verwaltungsgebühren und der Kosten für Darlehen.

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1. dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres zuzüglich Ergebnisvorträge sowie zuzüglich oder abzüglich der Ertragsabgrenzungen für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. dem realisierten Gewinn ohne Gebühren, von dem der im Geschäftsjahr angefallene realisierte Nettoverlust (ohne Gebühren) abgezogen wird und der um den Nettogewinn gleicher Art aus vorherigen Geschäftsjahren, der nicht Gegenstand einer Ausschüttung oder Thesaurierung war, erhöht und um die Ertragsabgrenzungen erhöht bzw. verringert wird.

Thesaurierung (Anteilklassen C und E1):

Die ausschüttungsfähigen Beträge werden jedes Jahr vollständig thesauriert.

TEIL 4 - VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung – Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere OGAW aufspalten.

Eine solche Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst nach entsprechender Unterrichtung der Anteilinhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilinhaber gehaltenen Anteilen.

Artikel 11 - Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds dreißig Tage lang unter der vorstehend in Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den OGAW auch vorzeitig auflösen; sie teilt den Anteilinhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds auch dann auf, wenn Rücknahmeanträge für die Gesamtheit aller Anteile eingereicht worden sind, wenn die Funktion der Depotbank endet und keine andere Depotbank bestellt worden ist oder wenn die Laufzeit des Fonds abgelaufen und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) brieflich über das Datum und Verfahren der beschlossenen Auflösung. Danach übersendet sie der AMF den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines OGAW kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss ist mindestens drei Monate vor Ablauf der für den OGAW vorgesehenen Laufzeit zu fassen und den Anteilinhabern sowie der Finanzmarktaufsicht (AMF) mitzuteilen.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung übernimmt die Portfolioverwaltungsgesellschaft oder die mit der Liquidation beauftragte Stelle die Aufgaben des Liquidators; andernfalls wird auf Betreiben der betroffenen Personen auf gerichtlichem Wege ein Liquidator bestellt. Sie verfügen diesbezüglich über weitestgehende Vollmachten zum Verkauf von Vermögenswerten, zur Befriedigung eventueller Gläubiger und zur Aufteilung des verbleibenden Liquidationserlöses auf die Anteilinhaber in bar oder in Form von Wertpapieren.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Ende des Liquidationsverfahrens wahr.

TEIL 5 – RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit - Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilinhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben sollten, unterliegen der Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

Die CM-CIC ASSET MANAGEMENT hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland Investmentanteile an CM CIC EURO MONEY MARKET CASH öffentlich zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Banque Européenne du Crédit Mutuel
Niederlassung Deutschland
Wilhelm-Leuschner Strasse 9-11 D60329
FRANKFURT AM MAIN

hat in Deutschland die Funktion einer Zahl- und Informationsstelle übernommen.

Rücknahmeanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft eingereicht werden.

Anteilhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle verlangen.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (bestehend aus vereinfachtem Verkaufsprospekt, detaillierten Fondsangaben und Vertragsbedingungen) und die wesentliche Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen des Investmentfonds sowie die geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte des Investmentfonds sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Weiterhin sind bei der Informationsstelle die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Investmentanteile in der „Börsen-Zeitung“ und etwaige sonstige Mitteilungen an die Anleger im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht